

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich hoffe die vergangenen Weihnachtsfeiertage und der Rutsch ins neue Jahr sind zu Ihrer Zufriedenheit verlaufen. Ich wünsche Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Freunden sowie Mitarbeitern an dieser Stelle nochmals Gesundheit, Glück und viel Erfolg für das neue Jahr 2011. Mit der nachfolgenden Beitragsreihe möchte ich all denjenigen, die sich vielleicht schon einmal mit dem Gedanken getragen haben eine Stiftung zu gründen oder dieser beizutreten helfen die wichtigsten Fragen, die sich dabei stellen zu beantworten. Die Stiftung ist nämlich eine Rechtsform, die immer mehr in den Vordergrund rückt. Es gibt verschiedene Motive, warum Privatpersonen wie auch Unternehmer immer mehr dazu neigen eine Stiftung zu errichten: erstens gemeinnützige und mildtätige Motive (Fall der steuerbefreiten Stiftung), zweitens kann es der Wunsch eines Unternehmers sein, die Selbständigkeit eines (Familien-)Unternehmens aufrechtzuerhalten und die Unternehmensnachfolge zu sichern (sog. unternehmensverbundene Stiftung). Aber auch der Wille nach einer langfristigen finanziellen Absicherung der Familie (sog. Familienstiftung) kann eine Rolle spielen. Die wichtigsten Fragen, die hierbei eine Rolle spielen sollen nachfolgend beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Stiftungsrecht - Häufige Fragen

Anerkennung der Gemeinnützigkeit - Wie läuft das Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit?

Das für die Stiftung zuständige Finanzamt prüft, ob die Stiftung tatsächlich steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 51 ff AO verfolgt und ob dies in der Satzung festgeschrieben ist. Die Stiftung wird bereits bei Aufnahme ihrer Tätigkeit als gemeinnützige Stiftung auftreten wollen. Das Finanzamt prüft daher zunächst auf Antrag, ob die Satzung mit den Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) übereinstimmt. Das Finanzamt

erteilt dann eine vorläufige Freistellungsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Satzung steuerbegünstigte Zwecke enthält. Die vorläufige Bescheinigung darf auf max. 1 ½ Jahre befristet erteilt werden. Daran anschließend wird in einem Zeitabstand von ca. 3 Jahren geprüft, ob die tatsächliche Geschäftsführung auch mit den satzungsmäßigen Vorgaben übereinstimmt. Ist dies der Fall, erteilt das Finanzamt für den jeweiligen Zeitraum einen Freistellungsbescheid. (vgl. Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.354 f.)

Anerkennung der Stiftung - Wer muss den Antrag auf Anerkennung der Stiftung stellen?

Den Antrag auf Anerkennung der Stiftung stellt derjenige, der die Stiftung tatsächlich errichtet. Dies ist bei der Gründung zu Lebzeiten des Stifters der Stifter selbst. Bei der Gründung von Todes wegen sind es abhängig von der testamentarischen Verfügung die Erben des Stifters oder ein Testamentsvollstrecker.

Anerkennung der Stiftung - Wann wird die Anerkennung der Stiftung wirksam?

Die Anerkennung der Stiftung wird wirksam mit der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides gegenüber dem Antragsteller.

Auflösung - Wer kann die Stiftung auflösen?

Die Stiftung kann durch staatlichen Hoheitsakt aufgelöst werden (§ 87 Abs. 1 BGB), wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Die Stiftung kann auch aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist, ein in der Satzung festgeschriebener Beendigungsgrund eintritt oder das Insolvenzverfahren über das Stiftungsvermögen eröffnet wird. Die einzelnen Auflösungsgründe sind in § 86 BGB i. V. m. § 42 BGB geregelt. Außerdem kann die Stiftung ihre Auflösung auch selbst beschließen, wenn diese Möglichkeit in der Satzung vorgesehen ist.

Ausland - Kann die Stiftung auch im Ausland tätig werden?

Die Stiftung kann auch im Ausland tätig werden, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist. Die Finanzverwaltung hat aber in den letzten Jahren immer wieder die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Ausland sehr kritisch betrachtet. Auf Vorlage des Bundesfinanzhofes (BFH) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Fall



(= Walter Stauffer) entschieden, dass eine ausländische (EU-) Körperschaft, die die deutschen Vorschriften über die Steuerbefreiung erfüllt, wie eine deutsche steuerbefreite Körperschaft behandelt werden muss (EuGH vom 14.09.2006, DStRE 2006, S.1304). Nach diesem Urteil können deshalb auch ausländische Körperschaften die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen und die Allgemeinheit kann auch im Ausland gefördert werden. Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde aufgrund des o. g. Urteils in § 51 Abs. 2 AO eine Neuregelung eingeführt, wonach die steuerbegünstigte Allgemeinheit zwar nur die natürlichen Personen sind, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die Allgemeinheit soll als Ausnahmeregelung aber auch dann gefördert werden, wenn die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann. Ob diese Regelung vor dem EuGH Bestand haben wird, ist zweifelhaft. (vgl. Otto, Handbuch der Stiftungspraxis, S.357)

Beteiligungsstiftung – Was ist eine Beteiligungsstiftung?

Eine Beteiligungsstiftung ist in der Regel an Personen (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaft etc.) oder Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft) beteiligt. Während die Beteiligung einer steuerbegünstigten Stiftung an Kapitalgesellschaften grundsätzlich in die Vermögensverwaltung fällt und damit keine Körperschaft- und Gewerbesteuer anfällt, ist die Beteiligung an einer Personengesellschaft grundsätzlich steuerpflichtig. Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft kann dann zur vollen Steuerpflicht führen, wenn die Stiftung laufenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft nimmt oder einer Betriebsaufspaltung vorliegt.

Bürgerstiftung – Was ist eine Bürgerstiftung?

Eine Bürgerstiftung ist eine Stiftung von Bürgern für Bürger. Die Stiftung agiert in der Regel auf regionalem, meist auf kommunalem Gebiet und wird von der Kommune selbst, teilweise von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Sparkasse) und von den Bürgern der Kommune gegründet, um kommunale Projekte zu unterstützen. Die Stiftung erzielt ihre Erträge nicht hauptsächlich aus dem Stiftungsvermögen, sondern aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Buchführungspflicht - Ist die Stiftung buchführungspflichtig?

Für eine Stiftung besteht handelsrechtlich keine Buchführungspflicht, weil es in der Regel an der Kaufmannseigenschaft (§§ 1 und 3 HGB) fehlt. Die Stiftung kann aber freiwillig Bücher nach handelsrechtlichen Vorschriften führen. Erzielt die Stiftung jedoch gewerbliche Einkünfte oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, so kann sie zur Führung von Büchern verpflichtet sein, wenn eine der in § 141 AO genannten Grenzen, z. B. Umsätze von mehr als € 500.000 jährlich überschritten wird. Nach den Landesstiftungsgesetzen wird aber vielfach die Bilanzie-

rung oder eine Quasibilanzierung gefordert. Da der Stiftungsaufsichtsbehörde wiederum eine Einnahme-Überschussrechnung zur Überprüfung der satzungsmäßigen Vermögenserhaltung nicht ausreicht, sondern immer auch die Entwicklung des Vermögens nachgewiesen werden muss, ist eine Vermögensaufstellung (Bilanz) somit im Ergebnis oft unerlässlich.

Destinatär – Was ist ein Destinatär?

Destinatäre können natürliche oder juristische Personen sein, die Zuwendungen aus der Stiftung erhalten. Destinatäre können durch die Satzung oder durch die Stiftungsorgane ausgewählt werden. Die Zuwendung an die Destinatäre unterliegen bei satzungsgemäßen Zuwendungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG der Einkommensteuer, wenn die Stiftung nicht steuerbegünstigt ist, und gem. § 22 Nr. 1 EStG der Einkommensteuer, wenn die Stiftung steuerbegünstigt ist. Sonstige Zuwendungen an Destinatäre, die nicht in der Satzung festgelegt sind, die also freigiebig sind, unterliegen nicht der Einkommensteuer, sondern der Schenkung- und Erbschaftsteuer. Aufgrund der hohen Freibeträge der Steuerklasse III dürfte für diese Personengruppe jedoch keine Erbschaftsteuer anfallen.

Doppelstiftung – Was ist eine Doppelstiftung?

Eine Doppelstiftung kombiniert eine Familienstiftung mit einer steuerbegünstigten Stiftung. Im Rahmen einer Familienstiftung können den Familienangehörigen die Erträge dieser Stiftung zugewendet werden. Da die Übertragung von Vermögen auf eine Familienstiftung grundsätzlich der Schenkung- und Erbschaftsteuer unterliegt, ist es sinnvoll, auch Vermögen (steuerfrei) auf eine steuerbegünstigte Stiftung zu übertragen, die mit den Erträgen steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Die Beteiligung der beiden Stiftungen sollte so ausgestaltet werden, dass die Familienstiftung wenig Kapital aber die Mehrheit der Stimmrechte (meistens 100 % der Stimmrechte) an der Beteiligung hält und die steuerbegünstigte Stiftung keine Stimmrechte und mehr Kapital an der Beteiligung übertragen bekommt. Sollten die Gewinnbeteiligungen der Stiftung nicht entsprechend der Kapitalbeteiligung an der Kapital- oder Personengesellschaft geregelt werden, sollte eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts eingeholt werden.

Dotationskapital – Was ist das Dotationskapital?

Unter Dotationskapital versteht man das anfängliche Grundstockvermögen der Stiftung, mit dem der oder die Stifter die Stiftung ausgestattet haben.

Weitere Fragen:

Zu weiteren Fragen wie etwa der Erbersatzsteuer, wann diese vorteilhaft ist, zur Frage, was die Stiftung mit ihren Erträgen tun kann, ob die Familie durch die Stiftung abgesichert werden kann und etwa zu Steuervorteilen der Stiftung informiere ich Sie in den nachfolgenden Beiträgen.